

Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

vom 6. Dezember 1994 ^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) ¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I. Behördenorganisation

§ 1 *Kantonale Behörden für die direkte Bundessteuer*

Für Veranlagung und Bezug der direkten Bundessteuer sind zuständig

- a. als Aufsichtsbehörde: das Finanzdepartement,
- b. als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer: die Dienststelle Steuern des Kantons ^{1a},
- c. als Veranlagungsbehörden: die für die Veranlagung der Staatssteuern zuständige Veranlagungsbehörde, ²
- d. als kantonale Rekursbehörde: das kantonale Verwaltungsgericht,
- e. als Bezugsbehörden: die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer und die Gemeinden.

§ 2 ³

§ 3 *Strafbehörden bei Steuer- und Inventarbetrug*

Die Strafverfolgung und -beurteilung bei Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern gemäss den Artikeln 186 und 187 DBG obliegen der nach dem kantonalen Gesetz über die Strafprozessordnung ⁴ zuständigen Behörde.

§ 4 ⁵

II. Aufgaben der kantonalen Behörden für die direkte Bundessteuer

§ 5 *Grundsatz*

Die kantonalen Behörden für die direkte Bundessteuer haben alle ihnen durch Vorschriften des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 *Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer*

¹ Die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer hat unter Aufsicht des Finanzdepartementes alle für

die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer nötigen Anordnungen und Weisungen zu erlassen und deren Vollzug zu überwachen, soweit die Verordnung nichts anderes regelt.

² Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere

- a. den Vollzug und die einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer unmittelbar leitet und überwacht (Art. 104 Abs. 1 DBG),
- b. alle öffentlichen Bekanntmachungen anordnet, welche die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer betreffen (Art. 163 Abs. 3 DBG),
- c. die Verzeichnisse der mutmasslich Steuerpflichtigen und die Kontrollregister prüft (Art. 122 DBG),
- d. ausserkantonale Meldungen von Steuerwerten entgegennimmt und übermittelt,
- e. den Veranlagungsort im Sinn von Artikel 108 Absatz 1 DBG feststellt,
- f. mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den Steuerverwaltungen anderer Kantone verkehrt,
- g. mit den Kantonen über die Repartition des kantonalen Steueranteils verhandelt und abrechnet (Art. 111 Abs. 2 und Art. 197 DBG),
- h. bei besonderen Untersuchungsmassnahmen nach Artikel 190 DBG mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung zusammenarbeitet,
- i. die Sicherstellung von Steuerforderungen verlangt und Sicherheiten entgegennimmt (Art. 169 Abs. 1 und Art. 173 DBG),
- k. den gesamten Steuerbezug besorgt und über Gesuche um Zahlungserleichterungen und Steuererlass bis zum Betrag von 5000 Franken entscheidet; vorbehalten bleibt § 8 Absätze 2c und e, ⁶
- l. Rückerstattungsbegehren nach Artikel 168 Absatz 3 DBG behandelt,
- m. der Löschung im Handelsregister zustimmt (Art. 171 DBG),
- n. dem Eintrag im Grundbuch zustimmt (Art. 172 DBG),
- o. mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Steuern, einschliesslich die Quellensteuern, abrechnet (Art. 89, 101 und 196 Abs. 3 DBG),
- p. das gesamte die direkte Bundessteuer betreffende Rechnungswesen besorgt,
- q. Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verhängt (Art. 174 DBG),
- r. steuerpflichtige Personen gemäss § 1 Unterabsatz c veranlagt, soweit sie nach dieser Bestimmung dafür zuständig ist, ⁶
- s. das Nachsteuerverfahren (Art. 153 DBG) und das Hinterziehungsverfahren (Art. 182 Abs. 4 DBG) gemäss den Zuständigkeitsregeln der §§ 175 und 218 des kantonalen Steuergesetzes ⁷ durchführt, ⁶
- t. Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern anzeigt (Art. 188 Abs. 1 DBG),
- u. einen begründeten Antrag zu jedem Erlassgesuch stellt, das in die Zuständigkeit der Eidgenössischen Erlasskommission fällt, ⁶
- v. bei Erlassgesuchen, auch für Quellensteuerfälle, Antrag an die Eidgenössische Erlasskommission stellt

und den Kanton in dieser Kommission vertritt (Art. 102 Abs. 4 und Art. 167 DBG).

§ 7 *Veranlagungsbehörden*

Den Veranlagungsbehörden obliegt neben den übrigen ihnen durch die Vorschriften des Bundes und des Kantons unmittelbar übertragenen Aufgaben,

- a. Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten zu verhängen (Art. 174 DBG),
- b. das Nachsteuerverfahren (Art. 153 DBG) und das Hinterziehungsverfahren (Art. 182 Abs. 4 DBG) gemäss den Zuständigkeitsregeln der §§ 175 und 218 des kantonalen Steuergesetzes durchzuführen, ⁸
- c. die Sonderveranlagung nach den Artikeln 38 und 48 DBG vorzunehmen ⁸.

§ 8 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden haben die für die Veranlagung der natürlichen Personen erforderlichen Vorarbeiten durchzuführen. Sie besorgen dies, indem sie ^{8a}

- a. das provisorische Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen erstellen und es fortlaufend ergänzen (Art. 122 DBG),
- b. alle für die Veranlagung dienlichen Unterlagen sammeln,
- c. die Steuererklärungen der natürlichen Personen mit Ausnahme der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler zustellen und entgegennehmen.

² Im weiteren obliegt den Gemeinden,

- a. in Fällen von Hinterziehung der direkten Bundessteuer, von denen sie amtliche Kenntnis erhalten, Anzeige zu erstatten,
- b. bei Vorliegen einer Steuergefährdung im Sinn von Artikel 169 und 170 DBG Anzeige zu erstatten. Der Verkauf einer Liegenschaft durch einen im Ausland wohnhaften Eigentümer ist der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer sofort mitzuteilen (Art. 161 Abs. 4c DBG). Diese ist auch zu benachrichtigen, wenn eine steuerpflichtige Person oder ihr Rechtsnachfolger beabsichtigt, das Land zu verlassen (Art. 161 Abs. 4a DBG),
- c. die direkte Bundessteuer zu beziehen, wenn der Steuerpflichtige oder sein Rechtsnachfolger das Land verlassen will (Art. 161 Abs. 4a DBG),
- d. das Inventar aufzunehmen und die Siegelung zu besorgen (Art. 159 Abs. 1 DBG),
- e. über Gesuche um Erlass bis zum Betrag von 5000 Franken zu entscheiden, sofern für die betreffende Steuerperiode auch ein Gesuch um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern eingereicht wurde, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt ⁹.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 ¹⁰ *Verfahren*

Für das Verfahren gilt das kantonale Recht sinngemäss, soweit das Bundesrecht und diese Verordnung nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 10 ¹¹

§ 11 *Amtshilfe anderer Behörden*

Die Amtshilfe nach Artikel 112 DBG ist kostenlos zu gewähren.

§ 12 ¹²

§ 13 *Aufhebung bestehenden Rechts*

Die Verordnung über die direkte Bundessteuer vom 23. September 1986 ¹³ wird aufgehoben.

§ 14 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Eidgenössische Finanzdepartement am 1. Januar 1995 in Kraft. ¹⁴ Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Egli

Der Staatsschreiber: Baumeler

* G 1994 484

¹ SR 642.11. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

^{1a} Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde die Bezeichnung «kantonale Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern des Kantons» ersetzt.

² Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

³ Aufgehoben durch Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

⁴ SRL Nr. 305

⁵ Aufgehoben durch Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

⁶ Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

⁷ SRL Nr. 620. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

^{8a} Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

⁹ Eingefügt durch Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

¹⁰ Fassung gemäss Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

¹¹ Aufgehoben durch Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

¹² Aufgehoben durch Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 430).

¹³ G 1986 165 (SRL Nr. 665)

¹⁴ Mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, in Kraft seit dem 1. Januar 1995, wurde der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) vom 9. Dezember 1940 aufgehoben. Diese Verordnung bedarf damit nicht mehr der Genehmigung des Bundes.

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 6. Dezember 1994 (G 1994 484)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Steuerverordnung	12. 12. 00	—	G 2000 430	§§ 2, 4, 10, 12 §§ 1, 6–9	aufgehoben geändert
2.	Änderung	11. 12. 07	—	G 2007 445	§ 8	geändert